Programm zum Ausgleich privater Härtefälle im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Die Gemeinde Losheim am See gewährt im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr eine Förderung zum Ausgleich privater Härtefälle.

1. Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Maßnahmen in der Gemeinde Losheim am See. Die Förderung wird für das vom Antragsteller bewohnte und in dessen Besitz befindliche Anwesen gewährt. Die Förderung wird als jährlicher Zuschuss je Anwesen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Die Gemeinde als Zuschussgeber entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördervorrausetzungen

Gemeindliche Zuschüsse nach diesem Programm werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Das Einkommen des Antragstellers darf in Anlehnung an die Einkommensgrenzen für Leistungen nach dem 5-9 Kapitel, § 85 des Sozialgesetzbuches XII folgende Beträge nicht überschreiten: 1.085,27 € für den Haushaltsvorstand und 337,27 € für jede weitere Person. Die Einkommensgrenze wird im Zusammenhang mit der Anpassung der Regelsätze von der Verwaltung neu festgelegt.
- Das Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen.
- Durch die gesplittete Abwassergebühr muss sich die Abwassergebühr gegenüber einer fiktiven Gebühr, mit dem Trinkwasserverbrauch als alleinigem Gebührenmaßstab, mehr als verdoppeln.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entspricht der Differenz zwischen der doppelten fiktiven Gebühr auf Basis des Trinkwasserverbrauches als alleinigem Gebührenmaßstab und der tatsächlich zu zahlenden Abwassergebühr aus Summe von Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr. Die Höhe der fiktiven Abwassergebühr beträgt im Jahr 2018 4,60€/m³. Sie wird im Zusammenhang mit Veränderungen der Abwassergebühr von der Verwaltung neu festgelegt.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Gemeindeverwaltung Losheim als formloser schriftlicher Antrag zu stellen

Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:

- Nachweis über den Wasserverbrauch im Vorjahr
- Einkommensnachweise
- Bankverbindung

Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

5. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Maßnahmen

Über den Förderantrag entscheidet der Bürgermeister unter Anwendung dieser Richtlinien.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen auf das im Antrag angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszuzahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen.

6. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Mittel können bei missbräuchlicher Verwendung zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Losheim am See auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

Losheim am See, 12. Januar 2018